



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 7. Juli 2004

Nummer 26

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Einzelheiten zur Auswahl geeigneter praktischer Ausbildungsstätten für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Heilpädagogik gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 der Fachschulverordnung Sozialwesen .....	474
Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg .....	475
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ .....	475
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie) .....	476
Berechnung von Stundungszinsen bei Wohngeldrückforderungen gemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung .....	477
<b>Ministerium des Innern</b>	
Kostenerstattung für Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfen .....	478
Änderung des Namens der Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg .....	481
Mustervordrucke für Landtagswahlen und Volksentscheide gemäß § 19 der Landeswahlgeräteverordnung .....	481
<b>Brandenburgisches Straßenbauamt Wünsdorf</b>	
Widmung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 101 n .....	504
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 26/2004	

**Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen über die Einzelheiten  
zur Auswahl geeigneter praktischer Ausbildungsstätten  
für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege  
und Heilpädagogik gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2  
der Fachschulverordnung Sozialwesen**

Vom 15. Mai 2004

## 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Auf Grund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Fachschulverordnung Sozialwesen vom 24. April 2003 (GVBl. II S. 219) werden Einzelheiten zur Auswahl geeigneter praktischer Ausbildungsstätten für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Heilpädagogik durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bestimmt.

Dieser Erlass gilt für die Fachschulen für Sozialwesen in öffentlicher wie in freier Trägerschaft mit Sitz im Land Brandenburg.

## 2 Auswahl von praktischen Ausbildungsstätten

Die Fachschule für Sozialwesen wählt aus den in Betracht kommenden praktischen Ausbildungsstätten für die Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik ihre Kooperationspartner für die praktische Ausbildung nach den folgenden Kriterien aus:

### 2.1 Grundsätzliche Anforderungen an praktische Ausbildungsstätten

Geeignete Einrichtungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung in der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik sind ambulante und stationäre Einrichtungen und Dienste in öffentlicher wie in freier Trägerschaft, die ausschließlich oder überwiegend einschlägige Leistungen anbieten, für deren Erbringung Fachkräfte aus den Berufsfeldern Heilerziehungspflege und/oder Heilpädagogik eingesetzt werden.

Dies sind insbesondere die in den Anlagen 6 und 7 der Fachschulverordnung Sozialwesen genannten Einrichtungen.

Die Fachschulen sollen ihre praktischen Ausbildungsstätten aus einem ständigen Kreis von bewährten Einrichtungen auswählen, um so die Qualität der praktischen Ausbildung zu sichern und weiter zu entwickeln.

Diese Auswahlkriterien gelten auch, wenn sich die Praxisstätten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes befinden.

Die Schülerinnen und Schüler sollen in der praktischen Ausbildungsstätte

- a) die für das jeweilige Berufsfeld grundlegenden und kennzeichnenden beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten oder berufsbefähigenden Kompetenzen erwerben,
- b) die Aufgaben und Zielsetzungen der für das jeweilige Berufsfeld wesentlichen Arbeitsfelder kennen lernen,

- c) sich mit der Konzeption und dem Leitbild der Einrichtung vertraut machen,
- d) die Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel, Arbeitsformen und zeitgemäße Betreuungsformen kennen lernen,
- e) sich im Umgang mit der für die Fachrichtung typischen Klientel, deren Angehörigen oder Personensorgeberechtigten sowie anderen an der berufstypischen Arbeit beteiligten Berufsgruppen und Personen üben,
- f) entsprechend der Leistungsentwicklung zunehmend eigenständige Arbeiten ausführen.

### 2.2 Anforderungen an die Praxisanleitung

Für die Praxisanleitung muss eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ein staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder eine staatlich anerkannte Heilpädagogin/ein staatlich anerkannter Heilpädagoge zur Verfügung stehen.

Diese Fachkraft muss mindestens zwei Jahre hauptamtlich in den letzten fünf Jahren in ihrem Berufsfeld gearbeitet haben.

Es sind vorzugsweise Beschäftigte für diese Funktion auszuwählen, die sich darin bereits bewährt haben.

In Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn keine oder nicht genügend staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen/staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger oder staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/staatlich anerkannte Heilpädagogen zur Verfügung stehen, können Angehörige fachverwandter Berufsgruppen als Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter zugelassen werden, wenn mindestens eine Fachschulqualifikation und eine vergleichbare Berufserfahrung im heilerzieherischen oder heilpädagogischen Berufsfeld und in der Praxisanleitung nachgewiesen wird.

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter müssen über die erforderliche berufspädagogische Qualifikation für die Anleitung von Schülern in der jeweiligen Fachrichtung verfügen. Die entsprechende Qualifizierung muss einen Umfang von mindestens 200 Stunden haben und soll die von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das jeweilige Berufsfeld vorgegebenen Zielsetzungen berücksichtigen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen behält sich vor, Einzelheiten zu den Anforderungen an die berufspädagogische Qualifikation zu regeln.

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sollen regelmäßig an einschlägigen Fortbildungen teilnehmen, um die für diese Funktion erforderliche Fachkompetenz zu erhalten und weiter zu entwickeln. Hierzu gehört neben ausbildungsbezogenen Inhalten des Berufsfelds und funktionsbezogenen Qualifikationen die ständige und gezielte Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen des eigenen Arbeitsbereichs.

Die praktische Ausbildungsstätte hat sicherzustellen, dass die Praxisanleitung möglichst durch die gleiche Person erfolgt und für diese eine Vertretung bestellt ist.

Für die Vertretung gelten die gleichen Anforderungen an die Qualifikation wie für die Praxisanleitung.

Eine Praxisanleiterin/ein Praxisanleiter soll in der Regel eine Schülerin/einen Schüler betreuen, höchstens aber zwei.

### 2.3 Durchführung der Auswahl

Die Fachschule führt die Auswahl ihrer praktischen Ausbildungsstätten nach folgenden Kriterien durch:

- a) fachliche Eignung der Einrichtung: Profil, Klientel, vorherrschende Betreuungsformen, Vorhandensein einer Konzeption/eines Leitbilds,
- b) generelles Ausbildungskonzept, aus dem Einsatzbereiche/Arbeitsfelder für die praktische Ausbildung ersichtlich sind,
- c) ausreichende Anzahl und Qualifikation von Fachkräften, insbesondere von staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegerern oder staatlich anerkannten Heilpädagoginnen/Heilpädagogen,
- d) Eignung der Praxisanleitung und der Vertretung: Nachweis der fachlichen Qualifikation durch Zeugnis über Berufsabschluss und Urkunde über staatliche Anerkennung/Berufsbezeichnungserlaubnis gemäß Nummer 2.2, Nachweis der berufspädagogischen Qualifikation durch Zertifikat gemäß Nummer 2.2,
- e) Vorhandensein eindeutiger Regelungen zu den Verantwortlichkeiten und Ansprechpartnern für die praktische Ausbildung in der Einrichtung.

### 3 Zielvereinbarung

Die Fachschule schließt mit den von ihr ausgewählten praktischen Ausbildungsstätten Zielvereinbarungen, in denen die jeweiligen Pflichten von Fachschule, praktischer Ausbildungsstätte sowie die gemeinsamen Pflichten vereinbart werden.

### 4 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass ist mit Wirkung vom 15. Mai 2004 ab dem Schuljahr 2004/2005 anzuwenden.

### **Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg**

Änderung des Runderlasses des Ministeriums für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen  
43-5921.420  
Vom 7. Juni 2004

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen „Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für

das Land Brandenburg“ vom 28. Mai 2003 (ABl. S. 622) wird wie folgt geändert.

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Personen, die die nachfolgenden Impfungen wünschen, gelten folgende Sonderregelungen für das Land Brandenburg:

- Influenzaschutzimpfung: Die Impfung wird ohne Einschränkung empfohlen.
- Hepatitis-B-Schutzimpfung: Die Impfung wird ohne Einschränkung empfohlen.

Die Herstellerhinweise für die Anwendung der Impfstoffe sind zu beachten.

Die Empfehlung gilt unabhängig davon, ob die Krankenkassen die Kosten übernehmen.“

2. Nummer 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Versorgung ist beim dafür zuständigen Landesamt für Soziales und Versorgung zu stellen.“

3. Die Änderung des Runderlasses tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

### **Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
des Landes Brandenburg  
Vom 10. Juni 2004

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 25. März 2003 (ABl. S. 484) wird wie folgt geändert:

- 1 Die Tabelle zur Bemessungsgrundlage in Nummer I.4.5 wird wie folgt geändert:

zu Nr.	Maßnahme	Pauschalierter Kostensatz o. MwSt.	ME	Förder-satz	Jedoch nicht mehr als
I.2.1 Erstauf- forstung	Standörtliches Gutachten (durch Dritte durchgeführt)	-	-	80 %	500 EUR je Gutachten zuzüglich 50 EUR je ha des Planungsgebietes

- 2 Die Tabelle zur Bemessungsgrundlage in Nummer II.4.5 wird wie folgt geändert:

zu Nr.	Maßnahme	Pauschalierter Kostensatz o. MwSt.	ME	Förder-satz	Jedoch nicht mehr als
II.2.2 Anlage eines Wald- randes	Anlage eines Waldrandes	570	EUR/T Stück	70 %	5 EUR je lfm. (Pro 100 lfm. auf 30 m breiten Streifen max. 800 Sträucher und 180 Bäume I. u. II. Ordnung)

### **Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie)**

Runderlass des Ministeriums für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Abt. 4 - Verkehrspolitik -  
Vom 10. Juni 2004

#### **I.**

Die eingeführte Prüfungsrichtlinie fasst alle rechtlichen Grundlagen für die Fahrerlaubnisprüfung zusammen und soll gleichermaßen den Sachverständigen und Prüfern sowie den Fahrlehrern zur Orientierung und Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung dienen.

Für viele Bewerber ist die Fahrerlaubnisprüfung oft die erste Prüfung in ihrem Leben außerhalb der schulischen Ausbildung. Auch bei einer guten vorausgegangenen Ausbildung in einer Fahrschule sind sie wegen der noch fehlenden Erfahrung und wegen der Besonderheit der Prüfsituation häufig unsicher und ängstlich. Dem müssen Fahrlehrer sowie Prüfer in angemessener Weise Rechnung tragen.

Es gehört daher zur Vorbereitung der Prüfung durch die Fahrlehrer, ihren Schülern im Vorwege eine realistische Einschätzung der Prüfsituation zu vermitteln, die es diesen erlaubt, sich auch innerlich bestmöglich auf die Prüfung einzustellen. Den Bewerbern muss bewusst sein, dass von ihnen der Befähigungsnachweis erwartet wird, nicht nur mit dem „normalen“ Verkehrsablauf zurechtzukommen, sondern auch mit schwierigen, oft plötzlich auftretenden Situationen, selbst wenn hierfür möglicherweise das verkehrswidrige Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer ursächlich ist.

Dies erfordert bei der Prüfung eine hohe Konzentration der Bewerber auf das Verkehrsgeschehen und das eigene Verkehrsverhalten, damit sie auf der Grundlage und in Anwendung der in der Fahrschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Prüfung ihr Bestes geben. Es gehört daher auch zu den Aufgaben der Prüfer, mit Unterstützung der Fahrlehrer für ein leistungsförderliches Prüfungsklima zu sorgen und unnötige Belastungen für Bewerber und das Prüfungsklima zu vermeiden. Zu Beginn der Prüfung sollte sich der Prüfer daher namentlich vorstellen, den Prüfungsablauf skizzieren und sich Gewissheit über die Ortskenntnisse des Bewerbers verschaffen. Diese sollten nicht vorausgesetzt werden. Im Rahmen der Prüfung sollten vom Prüfer grundsätzlich folgende Regelungen Beachtung finden, sofern die Prüfsituation und die „Verfassung“ des Bewerbers dies möglich machen.

- Anweisungen zum Ablauf der Prüfung klar und deutlich geben,
- keine Anweisungen geben, die die Gefahr eines rechtswidrigen Verkehrsverhaltens in sich bergen, auch nicht teilweise,
- auf Sprach-, Verständnis- und Leseprobleme der Bewerberinnen und Bewerber Rücksicht nehmen,
- das pädagogische Prinzip vom Leichten zum Schweren, soweit möglich, beachten und zum Beispiel am Beginn der Prüfungsfahrt möglichst Gebiete meiden, die erhöhte Anforderungen stellen oder in denen erfahrungsgemäß häufig Fälle erheblichen Fehlverhaltens auftreten,
- erfüllte Grundfahraufgaben bestätigen und gute Leistungen - gegebenenfalls erst gegen Ende der Prüfung - benennen,
- sich Gewissheit über die Ortskundigkeit verschaffen und diese nur voraussetzen, wenn sie vom Prüfling bestätigt wird,
- Gebiete mit unklarer oder nicht genügend erkennbarer Verkehrsregelung meiden,
- bei besonders ungewöhnlichen und schwierigen Verkehrssituationen in maßvollem Rahmen helfende Hinweise geben, ohne die Prüfung zum Unterricht werden zu lassen,

- auftretenden Unsicherheiten durch ein freundliches, sachliches Klima entgegenwirken und Ängste abbauen helfen,
- lustig-lockere und auch sonst unpassende Bemerkungen sowie allgemeine Unterhaltungen mit den Bewerberinnen und Bewerbern unterlassen und
- eine Ablenkung der Bewerberinnen und Bewerber durch Gespräche zwischen Prüfer und Fahrlehrer vermeiden.

Bei erheblichem Fehlverhalten wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet und beendet. Die Auflistung dieser Fehler enthält Nummer 5.17.2.1 der Prüfungsrichtlinie. Die Wiederholung einzelner oder die Häufung verschiedener Fehler kann ebenfalls zum Nichtbestehen der Prüfung führen. Eine beispielhafte Aufzählung derartiger Fehler enthält Nummer 5.17.2.2 der Prüfungsrichtlinie. Dabei handelt es sich um Fehler, bei deren Bewertung auch gute Leistungen zu berücksichtigen sind, so dass sich die Prüfer ein Gesamtbild aus guten und weniger guten Leistungen verschaffen müssen.

Bei negativem Ausgang der Prüfung soll ergänzend zum Prüfprotokoll in gebotenen Umfang und Klarheit eine begründende Erläuterung zur Prüfungsentscheidung gegeben werden, um den Bewerbern wie den Fahrlehrern eine bessere Einsicht in die Entscheidung zu vermitteln und auch aufzuzeigen, wo gegebenenfalls eine Ergänzung der Ausbildung notwendig sein könnte. Auch die Prüfer sollten gegebenenfalls ermutigende Worte für einen späteren erneuten Prüfungsversuch finden. Im Übrigen liegt es in der Verantwortung des Fahrlehrers, dem Bewerber nach einer nicht bestandenen Prüfung Empfehlungen zur weiteren Ausbildung zu geben.

Prüfer wie Fahrlehrer sind gleichermaßen gehalten, Meinungsverschiedenheiten nach der Prüfungsfahrt in Abwesenheit des Bewerbers sachlich zu besprechen und, wenn möglich, vor Ort zu entscheiden.

## II.

Durch die Bekanntmachung Nr. 47 im Verkehrsblatt Heft 6 vom 31. März 2004, S. 130 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in Abstimmung mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder die Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie) veröffentlicht.

Die jeweils aktuelle der auf dieser Fassung basierenden Prüfungsrichtlinie wird für das Land Brandenburg als verbindlich erklärt und zum 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt.

Die Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie) vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 514) wird aufgehoben.

## **Berechnung von Stundungszinsen bei Wohngeldrückforderungen gemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung**

Erlass des Ministeriums für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 11. Juni 2004

Stundung, Niederschlagung und Erlass (Veränderung von Ansprüchen) von Wohngeldrückforderungen sind nur unter den Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 15. August 2001 (ABl. S. 698), zuletzt geändert durch den Erlass vom 24. August 2001 (ABl. S. 772) zulässig.

Mit Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 14. Mai 2003 wurde gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 LHO den Behörden, denen per Landesrecht die Zuständigkeit zur Durchführung des Wohngeldgesetzes im Land Brandenburg übertragen wurde, die Befugnis erteilt, gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO Beträge bis zu 10.000 Euro bis zu maximal 72 Monaten zu stunden. Die Stundungsfrist ist nach pflichtgemäßem Ermessen für jeden Einzelfall gesondert festzulegen.

Nach Nummer 7 des Erlasses vom 14. Mai 2003 sind Stundungszinsen unter Beachtung der Nummern 1.4.1 und 1.4.2 VV zu § 59 LHO zu erheben.

Bei der Berechnung der Stundungszinsen ist Folgendes zu beachten:

1. Sofern ein Stundungsantrag vor Fälligkeit gestellt wird, beginnt der Zinslauf mit der Fälligkeit der Forderung. Dabei wird der Fälligkeitstag nicht mitgerechnet.

Sofern der Stundungsantrag nach der Fälligkeit der Forderung gestellt wird, sind Stundungszinsen erst ab dem Zeitpunkt des Einganges des Antrages zu berechnen. Nach Nummer 4.4 VV zu § 34 LHO sind für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und Stundungsantrag Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben.

2. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach Nummer 45 VV zu § 70 LHO. Danach ist bei der Berechnung der Zinsen das Jahr mit 360 Tagen und jeder Monat mit 30 Tagen zu berücksichtigen.
3. Nach Nummer 1.4.1 VV zu § 59 LHO sind als angemessene Verzinsung regelmäßig 2 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) bis zum 3. April 2002 anzusehen. Ab 4. April 2002 ist der Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu Grunde zu legen. Der Basiszinssatz

satz wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli des laufenden Jahres festgelegt. Er kann unter den Internetadressen: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) und [www.basiszinssatz.de](http://www.basiszinssatz.de) ermittelt werden.

4. Der am Ersten eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zu Grunde zu legen. Die Änderungen des Basiszinssatzes im Stundungszeitraum sind bei der Berechnung der Zinsen jeweils zum Zeitpunkt der Änderung des Basiszinssatzes zu berücksichtigen.
5. Nach Nummer 45.2 VV zu § 70 LHO ist für die Berechnung der Stundungszinsen die Wohngeldstelle zuständig.
6. Wird der Zinssatz unter den Voraussetzungen der Nummer 1.4.2 VV zu § 59 LHO herabgesetzt, sind die entscheidungsrelevanten Gründe für jeden Einzelfall in der Akte zu dokumentieren.
7. Die Zahlung der Zinsen erfolgt im Anschluss an die Zahlung der letzten fälligen Rate entsprechend dem Stundungsbescheid in einer Summe. Mit dem Stundungsbescheid ist gleichzeitig über die Entscheidung zu den Stundungszinsen zu unterrichten.
8. Die Zinsen werden, im kodierten Verwendungszweck abweichend von der laufenden Ratenzahlung, auf das Konto der Landeshauptkasse Potsdam wie folgt überwiesen:  
  
LHK Potsdam: Konto-Nr.: 160 015 00  
Bankleitzahl: 160 000 00  
kodierter Verwendungszweck: Name des Antragsgegners, Stundungszinsen für Wohngeldrückzahlungen, Einzelplan 11
9. Der Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **Kostenerstattung für Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfen**

Runderlass des Ministeriums des Innern  
Vom 11. Juni 2004

#### **I. Anwendungsbereich**

- 1 Dieser Runderlass gilt für die Dienststellen des Landes und regelt das Verfahren der Kostenerstattung für Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfen für die Beschäftigten im Sinne
  - der Bildschirmarbeitsverordnung vom 4. Dezember 1996, Artikel 3 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz (BGBl. I S. 1841), die nach § 48 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes auch für Beamte Anwendung findet, und
  - des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (Ost) vom 5. Juli 1993.

- 2 Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfen sind nur solche, die ausschließlich für die Arbeit an einem Bildschirmarbeitsplatz benötigt werden.

#### **II. Ärztliche Untersuchungen (§ 6 der Bildschirmarbeitsverordnung, § 4 des Tarifvertrages vom 5. Juli 1993)**

- 1 Die Dienststellen bieten den Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Bildschirmgeräten, anschließend in regelmäßigen Zeitabständen sowie beim Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Arbeit am Bildschirmgerät zurückgeführt werden können, eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch den Betriebsarzt an. Dieser führt die Untersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 durch.

Der Betriebsarzt soll dem Beschäftigten anlässlich der Untersuchung einen Vordruck nach dem anliegenden Muster aushändigen.

- 2 Der Betriebsarzt entscheidet, ob eine Ergänzungsuntersuchung durch einen Augenarzt erforderlich ist und erteilt hierüber und über die spezifischen Bedingungen am Arbeitsplatz des Betroffenen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster.

Die Wahl des Augenarztes ist dem Beschäftigten freigestellt, sofern nicht der Betriebsarzt die Untersuchung durch einen ermächtigten Augenarzt verlangt.

- 3 Der Augenarzt entscheidet, ob eine spezielle Sehhilfe für die Arbeit an dem Bildschirmarbeitsplatz erforderlich ist und normale Sehhilfen nicht geeignet sind. Er legt die Merkmale der speziellen Sehhilfe fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster. Anschließend fertigt der Optiker die spezielle Sehhilfe entsprechend der Verordnung des Augenarztes.

#### **III. Kostentragung, Erstattung**

- 1 Die Dienststellen tragen die Kosten der betriebsärztlichen und der augenärztlichen Untersuchung (§ 3 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes, § 6 der Bildschirmarbeitsplatzverordnung, § 4 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 5. Juli 1993).
- 2 Die Dienststellen haben den Beschäftigten die notwendigen Kosten für eine geeignete, einfache und zweckmäßige, aufgrund augenärztlicher Verschreibung angeschaffte Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfe zu erstatten. Bei der Beschaffung ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Der Beschäftigte hat eine geeignete Sehhilfe zu dem im Durchschnitt niedrigsten Marktpreis zu erwerben. Für die Beschaffung des Brillengestells werden bis zu 20 Euro erstattet.

Zur Orientierung wird der niedrigste Durchschnittspreis der für die Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfe benötigten Brillengläser jährlich einmal von der Augenoptikerinnung Brandenburg ermittelt und vom Ministerium des Innern im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg bekannt gegeben.

Eine erneute Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfe ist nur möglich, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit der Beschaffung der bisherigen Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfe drei Jahre vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraumes die erneute Beschaffung der Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfe notwendig ist, weil

- sich die Refraktion (Brechkraft) geändert hat oder
- die bisherige Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfe verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist.

Für den Erstattungsantrag soll das anliegende Muster mit den Bescheinigungen des Betriebsarztes und des Augenarz-

tes verwendet werden, zusätzlich sind die Arzt- und die Optikerrechnung beizufügen.

#### **IV. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass zur Kostenerstattung für Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfen vom 11. Juni 2002 (ABl. S. 625) außer Kraft.

Dieser Runderlass tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

## Bescheinigung für eine Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfe

### 1 Angaben zur/zum Beschäftigten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift:

Dienststelle:

Aufgrund der arbeitsmedizinischen Untersuchung ist eine Ergänzungsuntersuchung durch einen Augenarzt erforderlich.

Die Ergänzungsuntersuchung ist durch den ermächtigten Augenarzt durchzuführen.

Spezifische Merkmale des Bildschirmarbeitsplatzes (Entfernungen, Sehfelddurchmesser usw.):

.....

Datum, Stempel u. Unterschrift des Betriebsarztes

### 2 Angaben des (ermächtigten) Augenarztes:

Ausschluss eines pathologischen Augenbefundes, gegebenenfalls Anmerkung zum Augenbefund:

Bei der verordneten Sehhilfe handelt es sich um

eine Brille, die auch im weiteren Arbeits- und Lebensbereich den vorhandenen Sehfehler ausgleicht und **nicht ausschließlich** für die Arbeit am Bildschirm bestimmt ist.<sup>1</sup>

eine Brille, die **ausschließlich** die Sehfähigkeit in den speziellen Entfernungsbereichen des konkreten Bildschirmarbeitsplatzes gewährleistet und **nur** für die Arbeit am Bildschirm bestimmt ist.<sup>2</sup> Vorgenannte Sehhilfe für die/den Beschäftigte/n muss wie folgt beschaffen sein (es folgt eine detaillierte Beschreibung der Gläser):

.....

Datum, Stempel u. Unterschrift des (ermächtigten) Augenarztes

### 3 Erstattungsantrag (einzureichen bei der Dienststelle)

Die/der unter Nummer 1 aufgeführte Beschäftigte beantragt hiermit die Erstattung der Kosten für eine spezielle Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfe. Als Belege sind beigefügt:

Rechnung des Augenarztes vom

Rechnung des Optikers vom

Ich bitte um Überweisung des Erstattungsbetrages auf

Konto-Nr.:

Bank:

Bankleitzahl:

.....

Datum, Unterschrift

<sup>1</sup> Die Erstattung der Kosten erfolgt durch eine zusätzlich abgeschlossene Krankenversicherung.

<sup>2</sup> Die Erstattung der Kosten erfolgt im Rahmen dieses Runderlasses durch das Land.

**Änderung des Namens  
der Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 8. Juni 2004

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 35 des Fünften Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark (5.GemGebRefGBbg) vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 82, 87) die Änderung des Namens der Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg in

**Ahrensfelde**

mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 genehmigt.

Hiermit wird die Namensänderung öffentlich bekannt gemacht.

**Mustervordrucke für Landtagswahlen und Volksentscheide gemäß § 19 der Landeswahlgeräteverordnung**

Erlass des Ministeriums des Innern  
Vom 18. Juni 2004

Nachstehend werden gemäß § 19 der Landeswahlgeräteverordnung vom 14. Mai 2004 (GVBl. II S. 334) die gesonderten Mustervordrucke für die Durchführung von Landtagswahlen und Volksentscheiden mit Stimmzählgeräten (Muster 1 und 2) bekannt gemacht.

**Muster 1**  
(zu § 16 Abs. 1 Satz 1 LWahlGV)

Gemeinde \_\_\_\_\_

Wahlbezirk (Name oder Nummer) \_\_\_\_\_

Landkreis \_\_\_\_\_  
(entfällt in kreisfreien Städten)

Wahlkreis (Nummer) \_\_\_\_\_

**Zutreffendes bitte ankreuzen!**

- Allgemeiner Wahlbezirk  
 Sonderwahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift**  
**über die Ermittlung und Feststellung der Wahl im Wahlbezirk**  
**- unter Verwendung eines Stimmzählgerätes -**  
**zur Wahl zum Landtag Brandenburg**  
**am \_\_\_\_\_**

**1 Wahlvorstand**

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion
1.		als Wahlvorsteher/in
2.		als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
3.		als Beisitzer/in und Schriftführer/in
4.		als Beisitzer/in und stellvertretende/r Schriftführer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in

**Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!**

- Es mussten **keine** Beisitzer durch wahlberechtigte Personen ersetzt werden.
- An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte und verpflichtete die/der Wahlvorsteher/in die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		
2.		
3.		

## 2 Wahlhandlung

- 2.1 Die/Der Wahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes, der Brandenburgischen Landeswahlverordnung und der Landeswahlgeräteverordnung lagen im Wahllokal vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass

- das Stimmzählgerät  
Typ: \_\_\_\_\_  
Fabrik-Nummer: \_\_\_\_\_  
sich in ordnungsgemäßem Zustand befand,
- die Identifikationsangaben (Wahlgeräte-ID, Speicher-ID, Hardware- und Software-Version, Checksummen) in der Baugleichheitserklärung und in dem vom Gerät ausgedruckten Prüfbeleg oder in den Anzeigen des Gerätes übereinstimmten,
- das Stimmzettelgerät dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet war,
- sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null gesetzt oder gelöscht waren,
- die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren, soweit bei der Benutzung des Gerätes entsprechende Marken verwendet werden,
- soweit vorhanden, nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt waren.

Dann verschloss die/der Wahlvorsteher/in das Stimmzählgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen. Die Schlüssel nahmen die/der Wahlvorsteher/in und ein anderes Mitglied des Wahlvorstands getrennt bis zur Beendigung der Wahlhandlung in Verwahrung.

2.3 Das Stimmzählgerät war im Wahllokal so aufgestellt, dass jeder Wahlberechtigte seine Stimmen unbeobachtet abgeben konnte.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten begonnen.

Im Falle eines **Sonderwahlbezirkes** bitte die **Nummer 2.5 streichen** und dann mit Nummer 2.6 fortfahren!

2.5 **Zutreffendes bitte ankreuzen!**

- Es war **keine** Berichtigung des Wählerverzeichnisses erforderlich.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die/der Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 25 Abs. 6 Satz 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung), indem sie/er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses den Vermerk „**W**“ oder „**WB**“ eintrug. Die/Der Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Wahlbehörde; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm abgezeichnet.
- Nach Eingang einer ergänzenden Mitteilung der Wahlbehörde über die Ausstellung von Wahlscheinen nach § 25 Abs. 9 Satz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Ausgabe von Briefwahlunterlagen nach § 25 Abs. 9 Satz 4 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung wurde bei den in dem Wählerverzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses der Vermerk „**W**“ oder „**WB**“ eingetragen. Die/Der Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Wahlbehörde; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm abgezeichnet.

2.6 **Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!**

- Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen **nicht** unterrichtet.
- Der Wahlvorstand wurde von der/dem \_\_\_\_\_ unterrichtet, dass folgende Wahlscheine für **ungültig** erklärt worden sind:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familiennamen der Wahlscheininhaber und ihre Wahlschein-Nummern)

**Hier etwaigen  
Prüfbeleg  
einkleben!**

**Wichtiger Hinweis!**

Auf dem Prüfbeleg sollte die Wahlbehörde die Richtigkeit der von ihr vorgenommenen Eingaben bestätigen; denn dies ist die Voraussetzung dafür, dass der Prüfbeleg auch die erforderliche Bestätigung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 der Landeswahlgeräteverordnung beinhaltet!

2.7 Während der Wahlhandlung überprüfte die/der Wahlvorsteher/in oder das von ihr/ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstands anhand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler seine Stimmabgabe beendet hatte und die Vorrichtungen zur Stimmabgabe sodann wieder gesperrt waren. Unterblieb die Beendigung der Stimmabgabe, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und der Vermerk „Nichtwähler“ oder „N“ eingetragen.

2.8 **Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!**

- Während der Wahlhandlung traten an dem Stimmzählgerät **keine Funktionsstörungen** auf.
- Während der Wahlhandlung traten an dem Stimmzählgerät **folgende Funktionsstörungen** auf, die gemäß Bedienungsanleitung *auf einfache Weise und ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden konnten:*

---



---

- Während der Wahlhandlung traten an dem Stimmzählgerät **folgende Funktionsstörungen** auf, die gemäß Bedienungsanleitung **nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden konnten:**

---



---

Diese - nicht behebbaren - Funktionsstörungen führten dazu,

dass um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten auf Beschluss des Wahlvorstands

- zur Wahl mit dem Stimmzählgerät  
Typ: \_\_\_\_\_  
Fabrik-Nummer: \_\_\_\_\_  
übergegangen werden musste.  
Die Feststellungen nach Nummer 2.2 wurden wiederholt.

- zur Urnenwahl mit papierenen Stimmzetteln übergegangen werden musste.

2.9 **Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!**

- Während der Wahlhandlung waren im Übrigen **keine** besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- Während der Wahlhandlung waren im Übrigen die folgenden **besonderen Vorkommnisse** zu verzeichnen (z. B. Zurückweisung von Wahlberechtigten gemäß § 55 Abs. 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung):

---



---



---



---



---



---



---

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nummer \_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_ beigelegt.

2.10 Um **18 Uhr** gab die/der Wahlvorsteher/in den **Ablauf der Wahlzeit** bekannt.

**Zutreffendes bitte ankreuzen!**

- Danach wurden nur noch die im Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahllokal wurde so lange gesperrt, bis die letzte anwesende wahlberechtigte Person ihre Stimmabgabe beendet hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
- Wegen des großen Andrangs konnten nicht alle um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen im Wahllokal warten. Deshalb hatte sich genau um 18 Uhr ein Mitglied des Wahlvorstands vor das Wahllokal oder auf die Straße begeben und alle Personen zurückgewiesen, die sich nach 18 Uhr noch anreihen wollten.

Nach der letzten Stimmabgabe um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten erklärte die/der Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen.

**3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde im unmittelbaren Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der/des Wahlvorsteher/s/in oder ihres/seines Stellvertreter/s/in vorgenommen.

3.1.1 Zunächst wurde die vom Stimmzählgerät angezeigte oder ausgedruckte Zahl der Wähler (= Stimmabgaben) abgelesen.

Die Ablesung ergab \_\_\_\_\_ **Wähler.** **B**  
(Stimmabgaben)

**An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!**

3.1.2 Sodann wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung der Stimmabgabevermerke  
im Wählerverzeichnis ergab \_\_\_\_\_ Vermerke.

3.1.3 Mit Wahrscheinlichkeit haben gewählt \_\_\_\_\_ Personen. **B 1**  
=====

3.1.4 Gesamtzahl der Wähler \_\_\_\_\_ Personen.  
(3.1.2 und 3.1.3 zusammen)

3.1.5 **Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!**

- Das Ergebnis der Nummer 3.1.4 stimmt mit dem Ergebnis der Nummer 3.1.1 überein.
- Das Ergebnis der Nummer 3.1.4 war um \_\_\_\_\_  größer  
 kleiner  
als das Ergebnis der Nummer 3.1.1.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

---



---



---



---



---

3.2 Nunmehr erfolgte die Feststellung der einzelnen Stimmenzahlen.

Die/Der Wahlvorsteher/in oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands stellte durch lautes Ablesen fest die Zahl der an dem Stimmzählgerät

- a) insgesamt abgegebenen gültigen Erststimmen,
- b) abgegebenen ungültigen Erststimmen,
- c) insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
- d) abgegebenen ungültigen Zweitstimmen,
- e) für jeden Wahlkreisbewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
- f) für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellungen.

3.3

<b>Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen!</b>	
(Entfällt, wenn <b>keine</b> Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäftes, der Wahlergebnisermittlung oder der Niederschrift bestehen oder der Ergebnisausdruck selbst Bestandteil dieser Niederschrift ist!)	
Die Übereinstimmung der Angaben auf den Anzeigen oder auf dem Ergebnisausdruck mit den Eintragungen im nachstehenden Abschnitt 4 wird hiermit bescheinigt.	
Das Stimmzählgerät ist nach Prüfung wieder gemäß der Vorschrift des § 16 Abs. 3 der Landeswahlgeräteverordnung gesichert und versiegelt worden.	
_____ , den _____	_____
(Ort)	(Datum)
_____	
(Kreiswahlleiter/in oder Beauftragte/r)	
_____	
(erster Zeuge)	
_____	
(zweiter Zeuge)	

3.4 **Zutreffendes ankreuzen!**

- Der von dem Stimmzählgerät ausgedruckte Ergebnisbeleg (= Ergebnisausdruck) wurde im nachstehenden Abschnitt 4 eingeklebt.
- Weil das Stimmzählgerät keinen oder keinen geeigneten Ergebnisbeleg aus(ge)druckt (hat), trug die/der Schriftführer/in die angezeigten oder ausgedruckten Stimmenzahlen im nachstehenden Abschnitt 4 ein.

3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der/dem Wahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

#### 4 Wahlergebnis im Wahlbezirk

**Die Kennbuchstaben für die Zahlenangaben sind auf allen Vordrucken aufeinander abgestimmt!**

- A 1** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis *ohne* Sperrvermerk „W“ \_\_\_\_\_
- A 2** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis *mit* Sperrvermerk „W“ \_\_\_\_\_
- A 1 + A 2** Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte \_\_\_\_\_

**Die vorstehenden Zahlenangaben sind der (berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen!**

- B** Wähler insgesamt (vgl. Nummer 3.1.1) \_\_\_\_\_
- B 1** darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. Nummer 3.1.3) \_\_\_\_\_

**Hier etwaigen  
Ergebnis Ausdruck  
einkleben!**

**Die nachstehenden Ergebnistabellen nur ausfüllen,  
wenn das Stimmzählgerät keinen oder keinen geeigneten Ergebnisbeleg aus(ge)druckt (hat)!**

**Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)**

<b>C</b>	<b>Ungültige</b> Erststimmen	_____
----------	------------------------------	-------

**Gültige** Erststimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Erststimmen entfielen auf die/den Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers - bei Einzelbewerbern anstelle der Kurzbezeichnung die Angabe „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ - eintragen)	
<b>D 1</b>	1. _____	_____
<b>D 2</b>	2. _____	_____
<b>D 3</b>	3. _____	_____
<b>D 4</b>	4. _____	_____
<b>D 5</b>	5. _____	_____
<b>D 6</b>	6. _____	_____
<b>D 7</b>	7. _____	_____
<b>D 8</b>	8. _____	_____
	usw. laut Stimmzettel	
<b>D</b>	<b>Gültige</b> Erststimmen insgesamt	_____

<b>Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)</b>
---

<b>E</b>	Ungültige Zweitstimmen	_____
----------	------------------------	-------

**Gültige** Zweitstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung eintragen)	
<b>F 1</b>	1. _____	_____
<b>F 2</b>	2. _____	_____
<b>F 3</b>	3. _____	_____
<b>F 4</b>	4. _____	_____
<b>F 5</b>	5. _____	_____
<b>F 6</b>	6. _____	_____
<b>F 7</b>	7. _____	_____
<b>F 8</b>	8. _____	_____
	usw. laut Stimmzettel	
<b>F</b>	<b>Gültige</b> Zweitstimmen insgesamt	_____

## 5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

### 5.1 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- waren **keine** besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- stimmte die Summe der insgesamt abgegebenen ungültigen und gültigen Erststimmen **nicht** mit der Zahl der Wähler überein (Summe **C + D** war größer oder kleiner als **B**).

---

(Erläuterung, wenn möglich)

- stimmte die Summe der insgesamt abgegebenen ungültigen und gültigen Zweitstimmen **nicht** mit der Zahl der Wähler überein (Summe **E + F** war größer oder kleiner als **B**).

---

(Erläuterung, wenn möglich)

- stimmte die Summe der für die einzelnen Wahlkreisbewerber abgegebenen gültigen Erststimmen **nicht** mit der Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Erststimmen überein (Summe **D 1 + D 2 + D 3 + ...** [usw. entsprechend der Anzahl der Wahlkreisbewerber] war größer oder kleiner als **D**).

---

(Erläuterung, wenn möglich)

- stimmte die Summe der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen **nicht** mit der Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen überein (Summe **F 1 + F 2 + F 3 + ...** [usw. entsprechend der Anzahl der Landeslisten] war größer oder kleiner als **F**).

---

(Erläuterung, wenn möglich)

- waren folgende sonstige besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---



---



---

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---



---



---

5.2 **Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!**

**Kein** Mitglied des Wahlvorstands beantragte vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Feststellung der Stimmenzahlen.

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familiennamen)

**beantragte/n** vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine **erneute Feststellung der Stimmenzahlen**, weil

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde die Feststellung der Stimmenzahlen (vgl. Abschnitt 3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem **gleichen Ergebnis** erneut festgestellt
- mit einem Schreibstift *anderer Farbe* **berichtigt**

und von der/dem Wahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

5.3 **Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde **auf dem schnellsten Wege**

- der Wahlbehörde
- der/dem Kreiswahlleiter/in  
übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die/der Wahlvorsteher/in und die/der Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die/Der Wahlvorsteher/in:  
\_\_\_\_\_

Die/Der Schriftführer/in:  
\_\_\_\_\_

Die/Der stellvertretende Wahlvorsteher/in:  
\_\_\_\_\_

Die/Der stellvertretende Schriftführer/in:  
\_\_\_\_\_

Die übrigen Beisitzer:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

5.7 **Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!**

**Kein** Mitglied des Wahlvorstands verweigerte die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift.

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familiennamen)

**verweigerte/n** die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift, weil

\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Beendigung des Wahlgeschäfts übergab die/der Wahlvorsteher/in der Wahlbehörde am

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten,

- a) diese Wahlniederschrift mit allen Anlagen,
- b) das Stimmzählgerät oder den herausgenommenen Stimmenspeicher nebst Schlüsseln und Zubehör,
- c) das Wählerverzeichnis,
- d) die einbehaltenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,
- e) die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sowie
- f) alle dem Wahlvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die/Der Wahlvorsteher/in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Von der/dem Beauftragten der Wahlbehörde wurde diese Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.8 genannten Gegenstände und Unterlagen am

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familiennamen der/des Beauftragten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Beauftragten)

**Achtung!**

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.8 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

**Muster 2**  
(zu § 16 Abs. 1 Satz 1 LWahlGV)

Gemeinde \_\_\_\_\_

Stimmbezirk (Name oder Nummer) \_\_\_\_\_

Landkreis \_\_\_\_\_  
(entfällt in kreisfreien Städten)

Stimmkreis (Nummer) \_\_\_\_\_

**Zutreffendes bitte ankreuzen!**

- Allgemeiner Stimmbezirk  
 Sonderstimmbezirk

Diese Niederschrift ist vom Abstimmungsvorsteher, vom Schriftführer und von mindestens drei weiteren Mitgliedern des Abstimmungsvorstands zu unterschreiben.

**Abstimmungsniederschrift  
über die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Stimmbezirk  
- unter Verwendung eines Stimmzählgerätes -  
zum Volksentscheid**

**am** \_\_\_\_\_

**1 Abstimmungsvorstand**

Zum Volksentscheid waren für den Stimmbezirk vom Abstimmungsvorstand erschienen:

<b>Vor- und Familiennamen</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Funktion</b>
1.		als Abstimmungsvorsteher/in
2.		als stellvertretende/r Abstimmungsvorsteher/in
3.		als Beisitzer/in und Schriftführer/in
4.		als Beisitzer/in und stellvertretende/r Schriftführer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in

**Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!**

- Es mussten **keine** Beisitzer durch stimmberechtigte Personen ersetzt werden.
- An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Abstimmungsvorstands ernannte und verpflichtete die/der Abstimmungsvorsteher/in die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen stimmberechtigten Personen zu Mitgliedern des Abstimmungsvorstands:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		
2.		
3.		

**2 Abstimmungshandlung**

2.1 Die/Der Abstimmungsvorsteher/in eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Volksabstimmungsgesetzes, der Volksentscheidsverfahrensverordnung, der Brandenburgischen Landeswahlverordnung und der Landeswahlgeräteverordnung lagen im Abstimmungslokal vor.

2.2 Der Abstimmungsvorstand stellte fest, dass

- das Stimmzählgerät  
Typ: \_\_\_\_\_  
Fabrik-Nummer: \_\_\_\_\_  
sich in ordnungsgemäßem Zustand befand,
- die Identifikationsangaben (Wahlgeräte-ID, Speicher-ID, Hardware- und Software-Version, Checksummen) in der Baugleichheitserklärung und in dem vom Gerät ausgedruckten Prüfbeleg oder in den Anzeigen des Gerätes übereinstimmten,
- das Stimmzählgerät dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet war,
- sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null gesetzt oder gelöscht waren,
- die zur Aufnahme von Abstimmungsmarken bestimmten Behälter leer waren, soweit bei der Benutzung des Gerätes entsprechende Marken verwendet werden,
- soweit vorhanden, nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt waren.

Dann verschloss die/der Abstimmungsvorsteher/in das Stimmzählgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen. Die Schlüssel nahmen die/der Abstimmungsvorsteher/in und ein anderes Mitglied des Abstimmungsvorstands getrennt bis zur Beendigung der Abstimmungshandlung in Verwahrung.

2.3 Das Stimmzählgerät war im Abstimmungslokal so aufgestellt, dass jede abstimmende Person ihre Stimme unbeobachtet abgeben konnte.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten begonnen.

Im Falle eines **Sonderstimmbezirkes** bitte die **Nummer 2.5 streichen** und dann mit Nummer 2.6 fortfahren!

2.5 **Zutreffendes bitte ankreuzen!**

- Es war **keine** Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses erforderlich.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die/der Abstimmungsvorsteher/in das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem besonderen Abstimmungsscheinverzeichnis (§ 10 Abs. 2 der Volksentscheidsverfahrensverordnung in Verbindung mit § 25 Abs. 6 Satz 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung), indem sie/er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Stimmberechtigtenverzeichnisses den Vermerk „**A**“ oder „**AB**“ eintrug. Die/Der Abstimmungsvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Abstimmungsbehörde; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm abgezeichnet.
- Nach Eingang einer ergänzenden Mitteilung der Abstimmungsbehörde über die Ausstellung von Abstimmungsscheinen (§ 10 der Volksentscheidsverfahrensverordnung in Verbindung mit § 25 Abs. 9 Satz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung) oder die Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen (§ 10 Abs. 2 der Volksentscheidsverfahrensverordnung in Verbindung mit § 25 Abs. 9 Satz 4 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung) wurde bei den in dem Stimmberechtigtenverzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Stimmberechtigtenverzeichnisses der Vermerk „**A**“ oder „**AB**“ eingetragen. Die/Der Abstimmungsvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Abstimmungsbehörde; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm abgezeichnet.

2.6 **Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!**

- Der Abstimmungsvorstand wurde über die Ungültigkeit von Abstimmungsscheinen **nicht** unterrichtet.
- Der Abstimmungsvorstand wurde von der/dem \_\_\_\_\_ unterrichtet, dass folgende Abstimmungsscheine für **ungültig** erklärt worden sind:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familiennamen der Abstimmungsscheininhaber und ihre Abstimmungsschein-Nummern)

**Hier etwaigen  
Prüfbeleg  
einkleben!**

**Wichtiger Hinweis!**

Auf dem Prüfbeleg sollte die Abstimmungsbehörde die Richtigkeit der von ihr vorgenommenen Eingaben bestätigen; denn dies ist die Voraussetzung dafür, dass der Prüfbeleg auch die erforderliche Bestätigung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 der Landeswahlgeräteverordnung beinhaltet!

2.7 Während der Abstimmungshandlung überprüfte die/der Abstimmungsvorsteher/in oder das von ihr/ihm bestimmte Mitglied des Abstimmungsvorstands anhand der Kontrollvorrichtungen, ob die stimmberechtigte Person ihre Stimmabgabe beendet hatte und die Vorrichtungen zur Stimmabgabe sodann wieder gesperrt waren. Unterblieb die Beendigung der Stimmabgabe, so wurde der Stimmabgabevermerk im Stimmberechtigtenverzeichnis gestrichen und der Vermerk „N“ eingetragen.

2.8 **Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!**

- Während der Abstimmungshandlung traten an dem Stimmzählgerät **keine Funktionsstörungen** auf.
- Während der Abstimmungshandlung traten an dem Stimmzählgerät **folgende Funktionsstörungen** auf, *die gemäß Bedienungsanleitung auf einfache Weise und ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden konnten:*

---



---

- Während der Abstimmungshandlung traten an dem Stimmzählgerät **folgende Funktionsstörungen** auf, *die gemäß Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden konnten:*

---



---

Diese - nicht behebbaren - Funktionsstörungen führten dazu,

dass um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten auf Beschluss des Abstimmungsvorstands

- zur Abstimmung mit dem Stimmzählgerät  
 Typ: \_\_\_\_\_  
 Fabrik-Nummer: \_\_\_\_\_  
 übergegangen werden musste.  
 Die Feststellungen nach Nummer 2.2 wurden wiederholt.

- zur Urnenabstimmung mit papierenen Stimmzetteln übergegangen werden musste.

2.9 **Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!**

- Während der Abstimmungshandlung waren im Übrigen **keine** besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- Während der Abstimmungshandlung waren im Übrigen die folgenden **besonderen Vorkommnisse** zu verzeichnen (z. B. Zurückweisung von Stimmberechtigten gemäß § 15 der Volksentscheidsverfahrensverordnung in Verbindung mit § 55 Abs. 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung):

---



---



---



---



---



---

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nummer \_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_ beigelegt.

2.10 Um **18 Uhr** gab die/der Abstimmungsvorsteher/in den **Ablauf der Abstimmungszeit** bekannt.

**Zutreffendes bitte ankreuzen!**

- Danach wurden nur noch die im Abstimmungslokal anwesenden stimmberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungslokal wurde so lange gesperrt, bis die letzte anwesende stimmberechtigte Person ihre Stimmabgabe beendet hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
- Wegen des großen Andrangs konnten nicht alle um 18 Uhr vor dem Abstimmungslokal anwesenden stimmberechtigten Personen im Abstimmungslokal warten. Deshalb hatte sich genau um 18 Uhr ein Mitglied des Abstimmungsvorstands vor das Abstimmungslokal oder auf die Straße begeben und alle Personen zurückgewiesen, die sich nach 18 Uhr noch anreihen wollten.

Nach der letzten Stimmabgabe um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten erklärte die/der Abstimmungsvorsteher/in die Abstimmung für geschlossen.

**3 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk**

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurde im unmittelbaren Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der/des Abstimmungsvorsteher/s/in oder ihres/seines Stellvertreter/s/in vorgenommen.

3.1.1 Zunächst wurde die vom Stimmzählgerät angezeigte oder ausgedruckte Zahl der abstimmenden Personen (= Stimmabgaben) abgelesen.

Die Ablesung ergab \_\_\_\_\_ **abstimmende Personen.** B  
(Stimmabgaben)

**An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!**

3.1.2 Sodann wurden die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Stimmberechtigtenverzeichnis ergab \_\_\_\_\_ Vermerke.

3.1.3 Mit Abstimmungsschein haben gewählt \_\_\_\_\_ Personen. B 1

3.1.4 Gesamtzahl der abstimmenden Personen \_\_\_\_\_ Personen.  
(3.1.2 und 3.1.3 zusammen)

3.1.5 **Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!**

- Das Ergebnis der Nummer 3.1.4 stimmt mit dem Ergebnis der Nummer 3.1.1 überein.
- Das Ergebnis der Nummer 3.1.4 war um \_\_\_\_\_  größer  
 kleiner  
als das Ergebnis der Nummer 3.1.1.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

---



---



---



---



---

3.2 Nunmehr erfolgte die Feststellung der einzelnen Stimmenzahlen.

Die/Der Abstimmungsvorsteher/in oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstands stellte durch lautes Ablesen fest die Zahl der an dem Stimmzählgerät

- a) insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
- b) abgegebenen ungültigen Stimmen,
- c) abgegebenen gültigen Stimmen, die auf „Ja“ lauten, und
- d) abgegebenen gültigen Stimmen, die auf „Nein“ lauten.

Die übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstands überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellungen.

3.3

<b>Nicht vom Abstimmungsvorstand auszufüllen!</b>	
(Entfällt, wenn <b>keine</b> Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsgeschäftes, der Abstimmungsergebnisermittlung oder der Niederschrift bestehen oder der Ergebnisausdruck selbst Bestandteil dieser Niederschrift ist!)	
Die Übereinstimmung der Angaben auf den Anzeigen oder auf dem Ergebnisausdruck mit den Eintragungen im nachstehenden Abschnitt 4 wird hiermit bescheinigt.	
Das Stimmzählgerät ist nach Prüfung wieder gemäß der Vorschrift des § 16 Abs. 3 der Landeswahlgeräteverordnung gesichert und versiegelt worden.	
_____ , den _____	_____
(Ort)	(Datum)
_____ (Kreisabstimmungsleiter/in oder Beauftragte/r)	
_____ (erster Zeuge)	
_____ (zweiter Zeuge)	

3.4 **Zutreffendes ankreuzen!**

- Der von dem Stimmzählgerät ausgedruckte Ergebnisbeleg (= Ergebnisausdruck) wurde im nachstehenden Abschnitt 4 eingeklebt.
- Weil das Stimmzählgerät keinen oder keinen geeigneten Ergebnisbeleg aus(ge)druckt (hat), trug die/der Schriftführer/in die angezeigten oder ausgedruckten Stimmenzahlen im nachstehenden Abschnitt 4 ein.

3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Abstimmungsvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der/dem Abstimmungsvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

#### 4 Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk

**Die Kennbuchstaben für die Zahlenangaben sind auf allen Vordrucken aufeinander abgestimmt!**

**A 1** Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis *ohne* Sperrvermerk „A“ \_\_\_\_\_

**A 2** Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis *mit* Sperrvermerk „A“ \_\_\_\_\_

**A 1 + A 2** Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte \_\_\_\_\_

**Die vorstehenden Zahlenangaben sind der (berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen!**

**B** Abstimmende Personen insgesamt (vgl. Nummer 3.1.1) \_\_\_\_\_

**B 1** darunter abstimmende Personen mit Abstimmungsschein (vgl. Nummer 3.1.3) \_\_\_\_\_

**Die nachstehende Ergebnistabelle nur ausfüllen, wenn das Stimmzählgerät keinen oder keinen geeigneten Ergebnisbeleg aus(ge)druckt (hat)!**

<b>Ergebnis der Abstimmung im Stimmkreis</b>	
<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmen</b> _____
	Von den <b>gültigen</b> Stimmen lauteten auf:
<b>D 1</b>	„Ja“ _____
<b>D 2</b>	„Nein“ _____
<b>D</b>	<b>Gültige Stimmen insgesamt</b> _____

**Hier etwaigen  
Ergebnis Ausdruck  
einkleben!**

## 5 Abschluss der Feststellung des Abstimmungsergebnisses

### 5.1 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- waren **keine** besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- stimmte die Summe der insgesamt abgegebenen ungültigen und gültigen Stimmen **nicht** mit der Zahl der abstimmenden Personen überein (Summe **C + D** war größer oder kleiner als **B**).

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Erläuterung, wenn möglich)

- stimmte die Summe der gültigen Stimmen, die auf „Ja“ oder „Nein“ lauteten, **nicht** mit der Zahl der gültigen Stimmen überein (Summe **D 1 + D 2** war größer oder kleiner als **D**).

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Erläuterung, wenn möglich)

- waren folgende sonstige besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Der Abstimmungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

### 5.2 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

- Kein** Mitglied des Abstimmungsvorstands beantragte vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Feststellung der Stimmzahlen.
- Das/Die Mitglied/er des Abstimmungsvorstands \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Vor- und Familiennamen)

**beantragte/n** vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine **erneute Feststellung der Stimmzahlen**, weil

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde die Feststellung der Stimmzahlen (vgl. Abschnitt 3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

- mit dem **gleichen Ergebnis** erneut festgestellt
- mit einem Schreibstift *anderer Farbe* **berichtigt**

und von der/dem Abstimmungsvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

5.3 **Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde **auf dem schnellsten Wege**

- der Abstimmungsbehörde
  - der/dem Kreisabstimmungsleiter/in
- übermittelt.

5.4 Während der Abstimmungshandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren immer mindestens die Hälfte der Mitglieder des Abstimmungsvorstands, darunter jeweils die/der Abstimmungsvorsteher/in und die/der Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Abstimmungsniederschrift wurde vom Abstimmungsvorsteher, vom Schriftführer und von mindestens drei weiteren Mitgliedern des Abstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die/Der Abstimmungsvorsteher/in:

Die/Der Schriftführer/in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die/Der stellvertretende Abstimmungsvorsteher/in:

Die/Der stellvertretende Schriftführer/in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die übrigen Beisitzer:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

5.7 **Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!**

- Kein** Mitglied des Abstimmungsvorstands verweigerte die Unterzeichnung dieser Abstimmungsniederschrift.
- Das/Die Mitglied/er des Abstimmungsvorstands \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familiennamen)

**verweigerte/n** die Unterzeichnung dieser Abstimmungsniederschrift, weil

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Beendigung des Abstimmungsgeschäfts übergab die/der Abstimmungsvorsteher/in der Abstimmungsbehörde am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit allen Anlagen,
- b) das Stimmzählgerät oder den herausgenommenen Stimmenspeicher nebst Schlüsseln und Zubehör,
- c) das Stimmberechtigtenverzeichnis,
- d) die einbehaltenen Abstimmungsscheine, soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beigelegt sind, in einem versiegelten Paket,
- e) die einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen sowie
- f) alle dem Abstimmungsvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die/Der Abstimmungsvorsteher/in

\_\_\_\_\_

Von der/dem Beauftragten der Abstimmungsbehörde wurde diese Abstimmungsniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.8 genannten Gegenstände und Unterlagen am

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familiennamen der/des Beauftragten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Beauftragten)

**Achtung!**

Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.8 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

504

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 26 vom 7. Juli 2004

### **Widmung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 101 n**

Bekanntmachung des Brandenburgischen  
Straßenbauamtes Wünsdorf  
Vom 28. Mai 2004

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) erhalten die neu gebauten Streckenabschnitte von NK 3645 028 nach NK 3645 033 entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss Nr. 501 7172/101.7 vom 30. Oktober 2000 und von NK 3645 033 nach NK 3646 051 entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss 506 7172 vom 11. Januar 2001 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und werden Bestandteil der Bundesstraße B 101 n.

Künftiger Straßenbaulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).